

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 **§ 1 Zuständigkeit**
- 2 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**
- 3 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**
- 4 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**
- 5 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**
- 6 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**
- 7 **§ 7 Beitragsabführung**
- 8 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**
- 9 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**
- 10 **§ 10 Aufteilung**
- 11 **§ 11 Strafvorschrift**
- 12 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**
- 13 **§ 13 Haushaltsplan**
- 14 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**
- 15 **§ 15 Überschreitung**
- 16 **§ 16 Erstattungsordnung**

- 17 **§ 1 Zuständigkeit**

- 18 Dem*der Schatzmeister*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung
- 19 der Bücher.

- 20 **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**

- 21 Der*die Bundesschatzmeister*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des
- 22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei
- 23 dem*der Präsident*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die
- 24 Schatzmeister*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden
- 25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

- 26 **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- 31 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- 34 2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich
35 oder jährlich gezahlt werden.
- 36 3. Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00
39 € pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand,
40 vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail).
41 Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten.
42 Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht.
43 Ein Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags
44 ist nicht zu erbringen.
- 45 4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige
46 Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt
47 monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.
- 48 5. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht
49 erstattet.
- 50 6. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewerber*innen sind an die
51 Bundespartei zu entrichten.
- 52 7. Der*die Bundesschatzmeister*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe
53 des Mitgliedsbeitrages.

54 **§ 5 Mandatsträger*innenbeitragsverpflichtung**

55 Mandatsträger*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen
56 Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der
57 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

58 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und** 59 **Landesorganisationen**

- 60 1. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen

61 finanziellen und dinglichen Einnahmen.

62 2. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des
63 Mitgliedsbeitrags.

64 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
65 geregelt.

66 4. Die verpflichtenden Mandatsträger*innenbeiträge sind an die Bundespartei
67 zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der*die
68 Mandatsträger*in geführt wird.

69 **§ 7 Beitragsabführung**

70 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-
71 und Mandatsträger*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

72 **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

73 1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von
74 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25
75 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht
76 zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die
77 Bundesebene unverzüglich an den*die Präsident*in des Deutschen
78 Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf
79 Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung
80 zu vermerken.

81 2. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von
82 juristischen Personen ist nicht gestattet.

83 3. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

84 4. Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

85 **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

86 1. Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren
87 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im
88 öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die
89 sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der
90 spendenden Person zu verzeichnen.

91 2. Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von
92 Spender*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

93 **§ 10 Aufteilung**

- 94 1. Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land
95 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- 96 2. Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht
97 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die
98 Landesverbände umgelegt.
- 99 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst
100 geregelt.

101 **§ 11 Strafvorschrift**

102 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10
103 an die*den Präsident*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte
104 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er
105 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage
106 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der
107 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

108 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

- 109 1. Der*die Bundesschatzmeister*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die
110 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- 111 2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand
112 in Abstimmung mit den Schatzmeister*innen der Landesverbände.

113 **§ 13 Haushaltsplan**

- 114 1. Der*die Schatzmeister*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen
115 Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar,
116 dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der*die Schatzmeister*in
117 unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- 118 2. Der*die Schatzmeister*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die
119 Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

120 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

121 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden
122 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen
123 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender
124 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen
125 Haushaltstiteln auszuführen.

126 **§ 15 Überschreitung**

127 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des
128 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben
129 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

130 **§ 16 Erstattungsordnung**

131 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von
132 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren
133 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit
134 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die
135 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.